



Satzung der Bergischen Gartenarche im Wupperviereck e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Bergische Gartenarche im Wupperviereck e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in **Wuppertal**.

Der Verein ist weltanschaulich und politisch unabhängig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke.

1. Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung des Natur- und Pflanzenschutzes. Er fördert die biologischen Vielfalt bei Kultur- und Wildpflanzen im Bergischen Land. Der Verein erhält und fördert die auf natürlichem Wege oder auf traditionelle Weise durch Kreuzung und Auslese entstandene Arten- und Sortenvielfalt der Kultur- und Wildpflanzen und informiert hierüber sowie über ihre Nutzung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Durch den vorstehend bezeichneten Zweck verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweiligen Abgabenordnung. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßig festgelegten Vereinszwecke verwendet werden.

3. Folgende Mittel und Maßnahmen dienen dem Verein vorrangig zum Erreichen des Vereinszweckes:
 - a) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Fortbildung der Mitglieder durch Vorträge und sachkundige Führungen
 - b) das Aufspüren alter Sorten und die Suche nach als verschollen geltenden Pflanzen
 - c) Übernahme und Vergabe von Patenschaften für alte Sorten, gefährdete Pflanzen und Populationen
 - d) Suche nach alten, heute nicht mehr angebauten Nutzpflanzen und deren Rekultivierung
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die ebenso die oben genannten Ziele und Zwecke verfolgen
 - f) Anstoß und Förderung von Initiativen zur Verbesserung der gesetzlichen

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Die Aufnahme in das Mitgliedsverzeichnis bedarf der mehrheitlichen Zustimmung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung, die an den Vorstand zu richten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ohne Fristeinholung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands ohne Fristeinholung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden, deren Höhe die Mitglieder-versammlung festlegt. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn ein Mitglied erst während des Geschäftsjahres eintritt; bei einem Austritt oder Ausschluss werden die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht zurückerstattet.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben;

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre
- Beschluss über Satzungsänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Des Weiteren kann der Vorstand zu weiteren Versammlungen einladen.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung hat schriftlich, postalisch oder in elektronischer Form unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Bei Bekanntgabe einer Email-Adresse erfolgt die Einladung per Email an die letzte dem Verein bekannte Adresse, sonst an die letzte bekannte Wohnanschrift schriftlich per Post. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

Für Satzungsänderungen ist in der Mitgliederversammlung eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Mitglieder-versammlung angekündigt wurden und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Der Verlauf der Versammlung und insbesondere die Anträge, Abstimmungen und ihre Behandlung sind in einem Versammlungsprotokoll mit ihrem wesentlichen Inhalt festzuhalten und von dem/der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

der bzw. dem Vorsitzenden

der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden

der bzw. dem Schatzmeister/in

der bzw. dem Schriftführer/in

sowie mindestens einem/einer Beisitzer/in.

Die bzw. der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam nach Außen. Sie haben die Aufgaben des Vereinsvorstandes nach § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand sein Amt übernimmt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die Zeit der restlichen Amtsdauer ein Ersatzmitglied aus.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele; Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen;
- Führung der laufenden Vereinsgeschäfte in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze und dieser Satzung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- Erstellung des Jahresberichtes;
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Die Aufgaben des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt. Die Einladung erfolgt in schriftlicher, postalischer oder elektronischer Form durch die bzw. den Vorsitzenden oder die bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Verlauf der Vorstandssitzungen und insbesondere die Anträge, Abstimmungen und ihre Behandlung sind in einem Sitzungsprotokoll mit ihrem wesentlichen Inhalt festzuhalten und von dem/der Leiter/in zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

§7 Vereinsauflösung

Nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den "Verein zur Erhaltung der Nutzpflanzenvielfalt e.V.", Fulda, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§8 Sonstiges

Sonstige Bestimmungen wurden nicht getroffen. An die Stelle von unzulässigen, unvollständigen oder fehlenden Bestimmungen tritt das Gesetz.

Bergische Gartenarche im Wupperviereck e.V.

Von-der-Tann-Str. 13

42115 Wuppertal

Vertreten durch:

Vorstand:

Nadja Hildebrand

Helmut Leopold

Cornelia Krieger

E-Mail: info@bergische-gartenarche.org

Eintragung im Vereinsregister.

Registergericht: Wuppertal

Registernummer: VR 30560

W

u
p
p
e